



LEITARTIKEL

Das Wasserzinsregime in der Schweiz – ein Überblick

von MLaw Gian Luca Peng

Das Wasser bildet in der Schweiz einen wichtigen Rohstoff. Diesen riesigen Wasserreichtum macht sich unter anderem auch die Wasser- und Energiewirtschaft zunutze. Die Stromproduktion aus der Wasserkraft hat in der Schweiz traditionell einen **hohen Stellenwert** und trägt rund 60 Prozent zur inländischen Elektrizitätsproduktion und damit einen massgeblichen Anteil zur schweizerischen Versorgungssicherheit bei.

Aufgrund der kantonalen Gewässerhoheit können die Kantone für die Nutzung der Ressource Wasser «Abgaben» von den Wasserkraftbetreibern erheben (Art. 76 Abs. 4 BV). Diese sog. **Wasserzinsen** haben für die betroffenen Wasserherkunftskantone und -gemeinden eine wichtige regional- und finanzpolitische Bedeutung. Der Wasserzins ist demnach als eine angemessen zurechenbare

Gegenleistung für das individuell mittels Konzession eingeräumte Sondernutzungsrecht an der Wasserkraft zu betrachten. Die mittels Konzession eingeräumten Rechte bedingen schliesslich den Verzicht auf die eigene Wasserkraftnutzung an einem öffentlichen Gewässer durch den Träger der Gewässerhoheit. Die Regelung des Wasserzinses bildet zwingenden Bestandteil einer Konzession (Art. 54 lit. f WRG).

Der Grundsatz, wonach die Kantone für die Nutzung der Wasserkraft «Abgaben» erheben können, wird insofern relativiert, als dass der Bund ein Bundesgesetz zu erlassen hat, welches die «Schranken» der Abgaben festlegt. Dieser Pflicht ist der Bundesgesetzgeber nachgekommen: bis anhin hat er sich stets für ein System mit einem **Wasserzinsmaximum** ausgesprochen.

NEWSLETTER 1/2018

LEITARTIKEL

Das Wasserzinsregime in der Schweiz – ein Überblick

1–3

NEUES AUS DER RECHTSETZUNG

Teilrevision des GKStG bringt Möglichkeit zur Einführung einer neuen Tourismusabgabe

3–4

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Kausalabgaberecht – Benutzungsgebühr für fehlende Pflichtparkplätze

4

KANZLEI NEWS

4

Erstmals wurde ein Wasserzinsmaximum mit Einführung des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 festgelegt. Der damals geltende Art. 49 WRG verlangte, dass der Wasserzins jährlich sechs Franken für die Bruttoperferdekraft, umgerechnet in etwa CHF 8.2/kWbrutto, nicht übersteigen darf. Nach und nach wurde das Wasserzinsmaximum erhöht. Die bislang letzte Erhöhung des Wasserzinsmaximums erfolgte im Zuge der Revision vom 13. Dezember 1996, wobei der Gesetzgeber eine dreistufige Erhöhung normierte: Der Wasserzins durfte bis Ende 2010 jährlich CHF 80, bis Ende 2014 jährlich CHF 100 und bis Ende 2019 darf er jährlich CHF 110/kWbrutto nicht übersteigen.

Art. 49 Abs. 1^{bis} WRG bestimmt, dass der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses für die Zeit nach dem 1. Januar 2020 zu unterbreiten hat. Der **Entwurf des Bundesrats für die Teilrevision des WRG** sieht für die Zeit ab dem 1. Januar 2020 eine Übergangsregelung für das Wasserzinsmaximum vor; das Wasserzinsmaximum soll in einer Übergangszeit bis 2022 auf CHF 80/kWbrutto herabgesetzt werden.

Langfristig ist für den Wasserzins vom Bundesrat ein **flexibles System** angedacht. Ein fester Zinssatz soll unabhängig vom Marktumfeld maximal zu bezahlen sein. Darüber hinaus soll neu ein variabler Teil in Abhängigkeit zum Referenzmarktpreis für Strom aus Schweizer Wasserkraft berechnet werden. Das flexibilisierte Wasserzinsmaximum würde aus einem Sockelbetrag – wie bis anhin, nur tiefer – und einem variablen Teil bestehen. In diesem System müssten zur Berechnung des Wasserzinsmaximums drei Parameter festgelegt werden, nämlich die Höhe des fixen Teils, die Höhe des Referenzmarktpreises, ab der der variable Teil einsetzt, und die Steigung des variablen Teils.

Bei einer allfälligen Flexibilisierung des Wasserzinsmaximums ist zu erwarten, dass die notwendigen Ausführungsbestimmungen und die Klärung technischer Detailfragen an den Bundesrat delegiert werden. Die genaue Ausgestaltung wird indessen erst im Zusammenhang mit der Festlegung eines marktnahen Modells bzw. Marktdesigns möglich sein, für welches der Bundesrat bis im 2019 der Bundesversammlung einen Erlassentwurf vorlegen wird.

Die Bedeutung des Wasserzinses lässt sich bereits aus dem Umstand erahnen, dass im Rahmen des für die geplante

Anpassung des Wasserzinses eingeleiteten Vernehmlassungsverfahrens Stellungnahmen im Umfang von insgesamt knapp 1000 Seiten eingereicht wurden. Die eingegangenen Vernehmlassungen lassen erwarten, dass die vorgesehene Übergangsregelung mit der Herabsetzung des Wasserzinsmaximums auf CHF 80/kWbrutto kaum mehrheitsfähig sein dürfte.

Käme auf Bundesstufe nicht oder nicht rechtzeitig eine politische Lösung über die zukünftigen «Schranken» des Wasserzinses zustande, dürfte es nach erster Einschätzung **Sache des kantonalen Gesetzgebers** sein, die Höhe und die Berechnung des zulässigen Wasserzinses festzulegen.

Der Wasserzins steht im Kanton Graubünden dem Kanton und den konzessionsgebenden Gemeinden (Art. 83 Abs. 2 KV-GR) je hälftig zu (Art. 33 BWRG-GR).

Die Summe der jährlich erhobenen Wasserzinsen beträgt zurzeit schweizweit rund CHF 550 Mio., wovon ca. ein Viertel auf den Kanton Graubünden entfallen (SWV, Der Wasserzins – die bedeutendste Abgabe auf der Wasserkraft, 2016, 1). Unbestritten stellt der Wasserzins für die Wasserherkunftskantone und -gemeinden eine **bedeutende Einnahmequelle** dar. Eine Senkung des Wasserzinsmaximums in der

Übergangszeit von 2020 bis 2022 auf CHF 80/kWbrutto hätten für den Kanton Graubünden und die Gemeinden erhebliche Mindereinnahmen von jährlich ca. CHF 40 Mio. zur Folge. Mit der angedachten Einführung eines flexiblen Wasserzinsystems ab 2023 würden die Wasserzinsenerträge der Gemeinwesen stark schwanken und die Budgetplanung entsprechend erschweren.

Aus Sicht der Wasserkraftbetreiber hätte eine Senkung des Wasserzinsmaximums in der Übergangszeit von 2020 bis 2022 auf CHF 80/kWbrutto insgesamt eine Entlastung von ca. CHF 150 Mio. und damit eine Reduktion der Gesteuerungskosten von 7% zur Folge (BFE, Bestehende Wasserkraft - Unterstützungsvarianten und

ihre Wirkung: Bericht zuhanden der UREK-SR, 18. Mai 2015, S. 38). In einer stark vereinfachten Überschlagsrechnung ist für inländische Wasserkraftwerke von Gesteuerungskosten von durchschnittlich 6.5 Rp./kWh auszugehen, wobei dies je nach Anlagentyp stark variieren kann. Davon fallen durchschnittlich in etwa 1.2 Rp./kWh für Wasserzinsen an (weiterführend Massimo Filippini/Thomas Geissmann, CEPE-Studie, Kostenstruktur und Kosteneffizienz der Schweizer Wasserkraft, 2014, S. 16 ff.). Die Rentabilität eines Wasserkraftwerks hängt selbstredend nicht alleine von den Gesteuerungskosten und den darin enthaltenen Faktoren (z. B. Amortisationsgrad, Anlagentyp, Höhe der Restwassermengen) ab, sondern auch

vom bezahlten Strompreis des Endkonsumenten und vom europäischen Marktumfeld.

Sinn und Zweck des Wasserzinsmaximums war ursprünglich, einen politischen Ausgleich zwischen den regional- und finanzpolitischen Interessen der Wasserherkunftskantone und -gemeinden und den Interessen der Verbrauchergebiete an einer preisgünstigen Elektrizitätsversorgung aus inländischen Ressourcen zu schaffen und so die Wasserkraftnutzung allgemein zu fördern. Die Ziele eines solchen **politischen Kompromisses** sind auch bei der künftigen Gestaltung des Wasserzinsregimes nach wie vor von aktueller Bedeutung und weiterhin erstrebenswert.

NEUES AUS DER RECHTSETZUNG

Teilrevision des GKStG bringt Möglichkeit zur Einführung einer neuen Tourismusabgabe

von MLaw Flavio Decurtins

Mit einer Teilrevision des Gemeinde- und Kirchensteuergesetzes (GKStG) hat der Grosse Rat in der Februarsession die gesetzliche Grundlage für eine neue Tourismusabgabe, die sog. Beherbergungsabgabe, geschaffen. Im Unterschied zur bisherigen Kur- resp. Gästetaxe, bei welcher der Gast resp. die tatsächliche Übernachtung besteuert wurde, **soll mit der**

neuen Beherbergungsabgabe pauschal die Kapazität resp. die Anzahl Zimmer besteuert werden. Abgabepflichtig sind in diesem System auch alle Zweitwohnungsbesitzer.

Viele Gemeinden hatten eine solche «Zwangspauschale für Beherberger» bereits unter dem vormaligen GKStG eingeführt, was vom Verwaltungsge-

richt jedoch als unzulässig qualifiziert wurde. Insofern sorgt der Grosse Rat mit der neuen gesetzlichen Grundlage nun für Rechtssicherheit.

Eine Gemeinde kann fortan wählen, ob sie die bisherige Gästetaxe oder die neue Beherbergungsabgabe erheben möchte. Daneben kann sie weiterhin eine Tourismusförde-

rungsabgabe für lokale Gewerbetreibende vorsehen. Es braucht jedoch auch in Bezug auf die Beherbergungsabgabe

eine entsprechende Gesetzesgrundlage auf kommunaler Ebene, zumal das GKStG diesbezüglich keine abschliessende Regelung enthält.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

von MLaw Flavio Decurtins

Baurecht - Erhaltungszone als Nichtbauzone?

In seinem Urteil **R 17 29 vom 29. November 2017** schützte das Verwaltungsgericht die Baubewilligung einer Gemeinde für den Umbau resp. die Umnutzung einer Stallbaute in einer Erhaltungszone zu Ferien-/Wochenendaute im ordentlichen Baubewilligungsverfahren sowie gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG). Dies, obschon sich das beschwerdelegitimierte Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf den Standpunkt gestellt hatte, die Erhaltungszone des bündnerischen KRG zähle nach Bundesrecht zu den Nichtbauzonen und eine Bewilligung hätte dementsprechend höchstens mit kantonaler Bewilligung sowie gestützt auf Art. 9 Abs. 2 ZWG erteilt werden können.

Das Verwaltungsgericht begründete seinen Entscheid damit, dass es sich bei der Erhaltungszone um eine „*beschränkte Bauzone, welche eine Nichtbauzone überlagert*“ handle. Dabei stützte es sich nicht nur auf die herrschende Lehre, sondern auch auf ein einschlägiges Bundesgerichtsurteil aus dem Jahre 1992 sowie die eigene seitherige Praxis. Entsprechend kam es zum Schluss, das zu beurteilende Projekt sei zu Recht von der kommunalen Behörde im ordentlichen Baubewilligungsverfahren (und nicht im BAB-Verfahren mit Bewilligung des ARE) sowie gestützt auf Art. 9 Abs. 1 ZWG (und nicht gestützt auf Abs. 2 für Bauten ausserhalb der Bauzonen) bewilligt worden.

Wie zu erwarten war, hat das ARE Bund diesen Entscheid ans Bundesgericht weitergezogen.

KANZLEINEWS

Lea Mathis



Magdalena Schaniel



führen seit dem 1. Dezember 2017 unser Sekretariat. Sie stehen Ihnen für Anfragen und bei allen administrativen Angelegenheiten gerne zur Verfügung.

MLaw Gian-Luca Peng



absolviert in unserer Kanzlei ein einjähriges Praktikum zur Vorbereitung für die Anwaltsprüfung. Er studierte Law und Economics an der Universität St. Gallen, mit Studienaufenthalten in Wien und Rom. Danach arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof P. Hettich und absolvierte Praktikums am Bündner Kantons- und Verwaltungsgericht.

Weitere Informationen zu unserem Büro und unseren Rechtsanwältinnen finden Sie auch auf unserer Website.

Caviezel Partner AG
Rechtsanwälte und Notare
Masanserstrasse 136
CH-7000 Chur
T. +41 81 258 55 58
www.caviezelpartner.ch